



BK10-24-0188\_E

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund der Beschwerde

der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH, Rheinstraße 8, 77933 Lahr,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beschwerdeführerin,

g e g e n

die DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Vorstand,

Beschwerdegegnerin,

vom 31.07.2024 über die Ablehnung von Umkodierungsanträgen durch die Beschwerdegegnerin im Rahmen des Anreizsystems,

Hinzugezogene:

1. DB Cargo AG, Rheinstraße 2, 55116 Mainz,  
vertreten durch den Vorstand,
2. TRI Train Rental GmbH, Im Zentrum 8, 90542 Eckental-Eschenau,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,  
den Beisitzer Jan Kirchhartz und  
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold

am 16.03.2026

beschlossen:

1. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, die Kodierungsentscheidung für den Verkehrstag 19.07.2024 betreffend die Zugfahrt unter der Zugnummer 86333 dahingehend zu ändern, dass die Verspätung von 6 Minuten in der Betriebsstelle THCH auf die VU 94 „Anschluss“ kodiert wird.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

## I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), das Schienenpersonenverkehr auf dem Schienennetz der Beschwerdegegnerin durchführt. Die Beschwerdegegnerin betreibt das größte Schienennetz Deutschlands und ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG.

Die Beschwerde betrifft die Ablehnung von 21 Anträgen auf Abänderung der Kodierung einer Verspätungsursache im Rahmen der Regelung zu leistungsabhängigen Bestandteilen der Entgelte durch die Beschwerdegegnerin. 20 Anträge betreffen Zugfahrten am 19.06.2024. Ein weiterer Antrag betrifft eine Zugfahrt am 19.07.2024.

Gemäß § 39 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) müssen die Entgeltregelungen für die Schienenwegnutzung durch leistungsabhängige Bestandteile den Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem jeweiligen Betreiber der Schienenwege Anreize zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten (sog. Anreizsystem). Dazu werden alle während einer Zugfahrt entstehenden Verspätungen Kategorien von Verspätungsursachen zugeordnet. Je nach Verspätungsursache ergibt sich aus der Zuordnung eine Zahlungsverpflichtung zulasten der Beschwerdegegnerin als Betreiberin der Schienenwege oder zulasten des EVU. Neutrale Verspätungsursachen führen zu keiner Zahlung. Die Einzelheiten der Zuordnung von Verspätungen und zur Behandlung von Streitfragen zur Zuordnung von Verspätungen regelt Abschnitt 5.7 der für die Netzfahrplanperiode 2023/2024 gültigen und als Nutzungsbedingungen Netz (NBN) bezeichneten Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) der Beschwerdegegnerin i. V. m. der hierzu als Anlage 5.7.2.1 geführten Richtlinie 420.9001. Die Richtlinie 420.9001 sieht u. a. einen Validierungs- und einen Korrekturprozess vor. Die EVU erhalten von der Beschwerdegegnerin regelmäßig sog. Tagesnachweise mit detaillierten Informationen zu allen Verspätungen und deren Ursachen. Der Tagesnachweis I (T-1), verschickt am Tag nach der Zugfahrt, dient als Basis für den Validierungsprozess. Der am zweiten Tag nach der Zugfahrt verschickte Tagesnachweis II (T-2) dient als Basis für den Korrekturprozess. Der 13 Tage nach der Zugfahrt verschickte Tagesnachweis III (T-13) enthält schließlich die Übersicht der finalen Datensätze.

Bezogen auf die im vorliegenden Beschwerdeverfahren relevanten Fragestellungen regelt Abschnitt 5.7.4.1 der NBN 2024

*„Bis zu 24 Stunden nach der Erstkodierung von Zusatzverspätungen können Kodierungen im Benehmen zwischen den EVU und der DB Netz AG [...] bei Vorliegen neuer Störungsinformationen formlos korrigiert werden (Validierungszeitraum).*

*Liegen nach der Validierung aus Sicht der EVU weiterhin Beanstandungen vor, können diese, entsprechend dem Korrekturprozess im Abschnitts [sic] 6 der Richtlinie 420.9001 (Anlage 5.7.2.1), eine Umkodierung beantragen.*

*[...]*

*Informationen zu den kodierten Verspätungsminuten sind unter anderem im Tagesnachweis ersichtlich.“*

In der Richtlinie 420.9001 werden die Regelungen wie folgt präzisiert:

Abschnitt 5 – Kodierungsprozess

„Verantwortlich für die Erstkodierung von Zusatzverspätungen ist grundsätzlich der Fdl. [...] Die Erstkodierung ist unmittelbar nach Verspätungseintritt vorzunehmen. Bei komplexen Störungen, deren Hintergründe dem Fdl nicht im Detail bekannt sind, erfolgt die Erstkodierung ggf. in der BZ.

Die Kunden der DB Netz AG können sich über zugewiesene Zusatzverspätungen und Kodierungen auf Grundlage der von DB Netz zur Verfügung gestellten Informationen und Daten informieren. Außerdem können besondere Auswertungen in Form von E-Mail-Versand oder kontinuierlich über eine Datenschnittstelle, sofern dafür eine Lizenz besteht, übergeben werden. [...]

Die Validierung der Kodierungen erfolgt durch Mitarbeiter der BZ, Mitarbeiter der EVU und weiteren am Kodierprozess Beteiligten. Sie stellen die Vollständigkeit und die Plausibilität der Verspätungskodierungen sicher. Die Beteiligten am Kodierprozess informieren sich ggf. über weitere Erkenntnisse aus Untersuchungen. Der Validierungszeitraum beträgt bis zu 24 Stunden nach der Erstkodierung. [...]

Abschnitt 6 – Korrekturprozess Kodierungen

„Liegen nach dem Validierungsprozess weiterhin Beanstandungen zu Verspätungskodierungen vor, kann innerhalb der in Absatz 2 vorgegebenen Fristen eine Umkodierung bei der zuständigen BZ beantragt werden. [...]

Abhängig vom Zeitpunkt der Entstehung einer Zusatzverspätung, ergeben sich für die nachfolgenden Prozessschritte innerhalb des 12-tägigen Kodierungsprozesses unterschiedliche Fristen für das Beantragen und die Bearbeitung von Umkodierungsanträgen. Die in der nachfolgenden Grafik dargestellten Fristen sind für alle am Umkodierungsprozess Beteiligten verbindlich anzuwenden.

Fristenregelung														
Varianten	Erstkodierung	Validierung + Korrektur	Antragstellung				Prüfung							
			x	x+1	x+2	x+3	x+4	x+5	x+6	x+7	x+8	x+9	x+10	x+11
A	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
B	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
C	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
D	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
E	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi
F	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do
G	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr

  

Phase	Farbe
Erstkodierung (Netz)	Rot
Validierung (Netz/EVU)	Grün
Antrag (EVU)	Blau
Prüfung (Netz)	Orange
Stellungnahme (EVU)	Rot
Entscheidung (Netz)	Blau

Hinweis: Die Validierungsphase endet 24 Stunden nach der Erstkodierung. Dem steht nicht entgegen, dass sich der Strich in der Grafik, der den Zeitraum der Validierung und der Antragstellung voneinander trennt, zwischen dem ersten und zweiten Tag nach dem Tag der Erstkodierung befindet.“

Mit Schreiben vom 31.07.2024 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde und erweiterte diese am 02.08.2024. Die Beschlusskammer hat das Beschwerdeverfahren am 06.08.2024

eingeleitet, hierüber am selben Tag auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur informiert und auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen. Von dieser Möglichkeit haben zwei Eisenbahnverkehrsunternehmen Gebrauch gemacht.

Mit ihrer Beschwerde verfolgt die Beschwerdeführerin das Ziel, eine Umkodierung von Verspätungsminuten zu von ihr durchgeführten Zugfahrten am 19.06.2024 und 19.07.2024 herbeizuführen.

Bezogen auf den 19.06.2024 trägt die Beschwerdeführerin zwanzig Fälle vor, in denen aus ihrer Sicht Umkodierungsanträge zu Unrecht durch die Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf verfristete Antragstellung nicht bearbeitet worden seien. Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, dass die Anträge nicht verfristet gestellt wurden. Sie trägt vor, dass hinsichtlich der Verspätungen am 19.06.2024 die sog. „Tagesnachweise 2“ zwölf Stunden zu spät geliefert worden seien. Das Validierungsverfahren hätte am 21.06.2024 um 00:00 Uhr morgens mit Information aller Beteiligten über Änderungen beendet sein müssen. Es mache keinen Sinn, auf Basis des Tagesnachweises 1 seine Arbeit zu beginnen, wenn die Beschwerdegegnerin noch Daten ändern könne und dies erst mit dem Tagesnachweis 2 bekannt gebe. Fristauslösend könne daher erst der Tagesnachweis 2 sein.

Für die Verspätung am 19.07.2024 habe sich die Beschwerdegegnerin nicht an ihre Fristen gehalten und den Umkodierungsantrag zu spät bearbeitet. Eine Antwort auf den Umkodierungsantrag hätte bis zum 26.07.2024 erfolgen müssen, dies sei aber erst am 30.07.2024 geschehen. Somit sei die Frist für eine Stellungnahme durch das EVU bereits verstrichen gewesen, und die Beschwerdeführerin habe nicht mehr reagieren können. Sie habe dennoch das Kundenmanagement angeschrieben. In solchen Fällen komme es gar nicht darauf an, ob die Entscheidung der Umkodierungsstelle fachlich richtig gewesen sei. Vielmehr sei bereits wegen dieses formalen Mangels im Sinne der Beschwerdeführerin zu entscheiden. Sofern es auf eine fachliche Bewertung ankäme, liege der Fehler beim Fahrdienstleiter. Der Fahrzeugtausch sei zwar angefragt worden, es sei aber keine Änderung am Umlauf erfolgt. Die Verzögerung sei vielmehr entstanden, weil der Fahrdienstleiter die Einfahrt der Züge falsch geregelt habe. Hätte der Fahrdienstleiter die Züge 86255 und 86333 an Gleis 2/3 disponiert, hätte es keine Zusatzverspätung gegeben. Denn 86255 hatte dort einen planmäßigen Personalwechsel (und seine Vorleistung war pünktlich). Hierfür hätte allerdings Zug 86266 auf Gleis 1 fahren müssen. Der Fahrdienstleiter habe aber Zug 86266 nicht auf Gleis 1 umgeleitet, und deswegen sei der bahnsteiggleiche Fahrzeugwechsel nicht möglich gewesen, wodurch eine Zusatzverspätung entstanden sei. Des Weiteren sei der Zug mit der Zugnummer 86255 mit einer Ankunftsverspätung in Höhe von vier Minuten eingefahren. Eine Kodierung der vier Minuten wäre auf VU 93 möglich gewesen, da der „Umlauf“ erkannt worden sei.

Die Beschwerdeführerin beantragt ausweislich der Beschwerde vom 31.07.2024 und der Erweiterung der Beschwerde vom 02.08.2025,

1. die Kodierung „VU 60 – Umlauf-, Einsatzplanung“ für die Zusatzverspätung (+ 3 Min) des Zuges 26609 am 19.06.2024 um 10:57 Uhr in der Betriebsstelle TU R zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 18 – Betriebliches Personal Netz“ abzuändern,
2. die Kodierung „VU 91 – Zugfolge - wegen Vorrang anderer Züge“ für die Zusatzverspätung (+ 5 Min) des Zuges 26539 am 19.06.2024 um 13:32 Uhr in der Betriebsstelle TTL zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 25 – Anlagen Leit- und Sicherungstechnik“ abzuändern;

3. die Kodierung „VU 54 – Verkehrliche Zugvorbereitung“ für die Zusatzverspätung (+ 3 Min) des Zuges 26583 am 19.06.2024 um 23:37 Uhr in der Betriebsstelle TA zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 93 – Umlauf“ abzuändern;
4. die Kodierung „VU 54 – Verkehrliche Zugvorbereitung“ für die Zusatzverspätung (+ 7 Min) des Zuges 26598 am 19.06.2024 um 07:47 Uhr in der Betriebsstelle TT zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 93 – Umlauf“ abzuändern;
5. die Kodierung „VU 61 – Zugbildung durch EVU“ für die Zusatzverspätung (+ 4 Min) des Zuges 86333 am 19.06.2024 um 16:08 Uhr in der Betriebsstelle THCH zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 94 – Anschluss“ abzuändern;
6. die Kodierung „VU 54 – Verkehrliche Zugvorbereitung“ für die Zusatzverspätung (+ 6 Min) des Zuges 69716 am 19.06.2024 um 06:52 Uhr in der Betriebsstelle RVL zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 91 – Zugfolge - wegen Vorrang anderer Züge“ abzuändern;
7. die Kodierung „VU 91 – Zugfolge - wegen Vorrang anderer Züge“ für die Zusatzverspätung (+ 13 Min) des Zuges 69863 am 19.06.2024 um 16:25 Uhr in der Betriebsstelle TFD zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 25 – Anlagen Leit- und Sicherungstechnik“ abzuändern;
8. die Kodierung „VU 91 – Zugfolge - wegen Vorrang anderer Züge“ für die Zusatzverspätung (+ 5 Min) des Zuges 69857 am 19.06.2024 um 16:24 Uhr in der Betriebsstelle RIM zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 25 – Anlagen Leit- und Sicherungstechnik“ abzuändern;
9. die Kodierung „VU 92 – Zugfolge - betroffener Zug war verspätet“ für die Zusatzverspätung (+ 8 Min) des Zuges 69855 am 19.06.2024 um 16:40 Uhr in der Betriebsstelle RIMM zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 25 – Anlagen Leit- und Sicherungstechnik“ abzuändern;
10. die Kodierung „VU 92 – Zugfolge - betroffener Zug war verspätet“ für die Zusatzverspätung (+ 6 Min) des Zuges 69865 am 19.06.2024 um 16:50 Uhr in der Betriebsstelle TSP zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 25 – Anlagen Leit- und Sicherungstechnik“ abzuändern;
11. die Kodierung „VU 54 – Verkehrliche Zugvorbereitung“ für die Zusatzverspätung (+ 46 Min) des Zuges 69862 am 19.06.2024 um 07:47 Uhr um 17:29 Uhr in der Betriebsstelle RIM zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 93 – Umlauf“ abzuändern;
12. die Kodierung „VU 54 – Verkehrliche Zugvorbereitung“ für die Zusatzverspätung (+ 58 Min) des Zuges 69866 am 19.06.2024 um 18:12 Uhr in der Betriebsstelle TTU zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 12 – Fehldisposition“ abzuändern;
13. die Kodierung „VU 61 – Zugbildung durch EVU“ für die Zusatzverspätung (+ 2 Min) des Zuges 86227 am 19.06.2024 um 06:24 Uhr in der Betriebsstelle TT zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 93 – Umlauf“ abzuändern;

14. die Kodierung „VU 50 – Haltezeitüberschreitung“ für die Zusatzverspätung (+ 2 Min) des Zuges 86234 am 19.06.2024 um 07:21 Uhr in der Betriebsstelle THCH zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 18 – Betriebliches Personal Netz“ abzuändern;
15. die Kodierung „VU 92 – Zugfolge - betroffener Zug war verspätet“ für die Zusatzverspätung (+ 4 Min) des Zuges 86249 am 19.06.2024 um 15:09 Uhr in der Betriebsstelle TSGZ zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 25 – Anlagen Leit- und Sicherungstechnik“ abzuändern;
16. die Kodierung „VU 91 – Zugfolge - wegen Vorrang anderer Züge“ für die Zusatzverspätung (+ 7 Min) des Zuges 86255 am 19.06.2024 um 17:06 Uhr in der Betriebsstelle TSGZ zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 25 – Anlagen Leit- und Sicherungstechnik“ abzuändern;
17. die Kodierung „VU 91 – Zugfolge - wegen Vorrang anderer Züge“ für die Zusatzverspätung (+ 10 Min) des Zuges 86261 am 19.06.2024 um 17:18 Uhr in der Betriebsstelle TT zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 12 – Fehldisposition“ abzuändern;
18. die Kodierung „VU 91 – Zugfolge - wegen Vorrang anderer Züge“ für die Zusatzverspätung (+ 7 Min) des Zuges 86268 am 19.06.2024 um 17:27 Uhr in der Betriebsstelle TDU zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 12 – Fehldisposition“ abzuändern;
19. die Kodierung „VU 91 – Zugfolge - wegen Vorrang anderer Züge“ für die Zusatzverspätung (+ 6 Min) des Zuges 86263 am 19.06.2024 um 17:35 Uhr in der Betriebsstelle TT zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 12 – Fehldisposition“ abzuändern;
20. die Kodierung „VU 91 – Zugfolge - wegen Vorrang anderer Züge“ für die Zusatzverspätung (+ 4 Min) des Zuges 86263 am 19.06.2024 um 19:06 Uhr in der Betriebsstelle TSGZ zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 25 – Anlagen Leit- und Sicherungstechnik“ abzuändern sowie
21. die Kodierung „VU 60 – Umlauf -, Einsatzplanung“ für die Zusatzverspätung (+ 6 Min) des Zuges 86333 am 19.07.2024 um 16:09 Uhr in der Betriebsstelle THCH zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 18 – Betriebliches Personal Netz“ abzuändern.

Darüber hinaus regt die Beschwerdeführerin an,

22. die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihre Informationspflichten gemäß Abschnitt 5 Punkt 4 Absatz 2 der Richtlinie 420.9001 einzuhalten, wonach die Zugangsberechtigten, die von der Abänderung einer Kodierung im Zuge der Validierungsphase betroffen sind, aktiv von der Änderung in Kenntnis gesetzt werden müssten;
23. die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, in den Fällen, in denen einem Umkodierungsantrag stattgegeben wird,
  - a. zu prüfen, ob weitere mit diesem Fall im Zusammenhang stehende Kodierungen einer Korrektur bedürfen, und – soweit dies zutrifft –
  - b. die davon betroffenen Zugangsberechtigten darüber zu informieren;

24. die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, eine Regelung für die Fälle vorzusehen, in denen dem Zugangsberechtigten zu Beginn der Umkodierungsphase noch keine übermittelte Übersicht über die Ergebnisse der Validierungsphase vorliegt;
25. die Regelung in Abschnitt 6 Punkt 2 der Richtlinie 420.9001 unter
  - a. besonderer Berücksichtigung der Maßstäbe des § 193 BGB,
  - b. besonderer Berücksichtigung der Variante C in der dortigen Tabelle und
  - c. unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierungsfreiheitauf ihre eisenbahnrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen und die Beschwerdegegnerin ggf. zu einer Anpassung zu verpflichten;
26. die Beschwerdegegnerin in Anlehnung an § 362 HGB zu verpflichten, Umkodierungsanträge als angenommen anzuerkennen, wenn ihr deren Bearbeitung innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist nicht gelingt sowie
27. die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Beantragung von Umkodierungen über die reguläre Antragsfrist hinaus technisch noch solange zuzulassen, wie die Antragsfrist durch Faktoren verkürzt wurde, welche die Zugangsberechtigten nicht zu verantworten haben.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie trägt vor, dass für die betroffenen Züge am 19.06.2024 keine Umkodierungsanträge eingegangen seien. Es seien auch keine verspäteten Eingänge dieser Anträge im System verzeichnet. Da auch keine Fehlermeldungen gefunden werden konnten, die evtl. auf einen zu spät gesendeten Umkodierungsantrag schließen ließen, müsse davon ausgegangen werden, dass diese Anträge zu keinem Zeitpunkt an KuNAS gesendet worden wären. Die Umkodierungsanträge zu den Zugfahrten hätten bis Dienstag, 25.06.2026, gestellt werden können. Sofern ein Versand von Anträgen erst nach dieser Frist erfolge, generiere KuNAS automatisch eine Mail mit einer Fehlermeldung, dass die Zeit zur Antragsstellung bereits verstrichen sei und keine Bearbeitung mehr erfolge. Diese Fehlermeldungen hätten in KuNAS sichtbar sein müssen, wenn die Anträge nach der Frist an KuNAS gesendet worden wären. Eine technische Störung in KuNAS könne ebenfalls ausgeschlossen werden, da den ganzen Tag über Umkodierungsanträge, auch von der Beschwerdeführerin in KuNAS angekommen wären.

Die Versendung des Tagesnachweises sei am 21.06.2024 erfolgt. Eine Uhrzeit, bis zu der die Tagesnachweise versendet werden müssten, sei nicht geregelt. Vorliegend sei der Tagesnachweis wenige Stunden nach der sonst üblichen Uhrzeit versendet worden. Der Beschwerdeführerin seien damit immer noch – neben den verbleibenden Stunden am Freitag, 21.06.2024, – zwei volle Arbeitstage verblieben, an denen sie einen Umkodierungsantrag hätte stellen können. In ihrer Stellungnahme vom 26.08.2024 habe die Beschwerdeführerin nicht erläutert, warum ihr eine Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich gewesen sei. Sie habe vielmehr lediglich erklärt, dass ihr eine Bearbeitung nicht sinnvoll erschien. Angesichts der Fristenregelungen im Umkodierungsverfahren könne es aber nicht auf diese subjektive Einschätzung der Beschwerdeführerin ankommen.

Hinsichtlich der Zugfahrt am 19.07.2024 sei der Umkodierungsantrag erneut geprüft worden. Es sei ein außerplanmäßiger Fahrzeugtausch des Zuges mit der Zugnummer 86255 in THCH

auf den Zug mit der Zugnummer 86333 beantragt worden. Daher sei die Kodierung auf VU 60 korrekt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Ausführungen unter II. und auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II. Gründe

Der Beschwerde wird im tenorierten Umfang stattgegeben; im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Die Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 66 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 68 Abs. 3 ERegG.

Die Entscheidung ergeht formell rechtmäßig. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ist gegeben, und die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind eingehalten worden. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Die Beschwerde ist zulässig – namentlich folgt die Statthaftigkeit aus § 66 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 68 Abs. 3 ERegG – , und teilweise begründet.

Die Beschwerde ist teilweise begründet. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein regulierungsbehördliches Handeln nach § 66 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 68 Abs. 3 ERegG sind teilweise gegeben.

Gemäß § 68 Abs. 3 ERegG kann die Regulierungsbehörde das Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Wirkung für die Zukunft zur Änderung von Maßnahmen im Sinne des § 66 Abs. 4 ERegG, also gemäß § 66 Abs. 4 Nr. 6 ERegG auch zur Änderung der Höhe und Struktur der Weegeentgelte verpflichten, die der Zugangsberechtigte zu zahlen hat oder hätte, soweit diese nicht mit den Vorschriften des ERegG oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des ERegG in Einklang stehen.

Im Fall 21 verstößt die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Kodierung der Verspätung des Zuges mit den Zugnummer 86333 gegen § 23 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 ERegG. Danach hat ein Betreiber der Schienenwege zu gewährleisten, dass die tatsächlich erhobenen Entgelte den in den SNB vorgesehenen Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist kein Verstoß gegen Regulierungsrecht festzustellen.

Innerhalb der Schienennetz-Nutzungsbedingungen sind vorliegend die Regelungen der als Anlage 5.7.2.1 zu den NBN 2024 geführten Richtlinie 420.9001 betreffend die Kodierung von Verspätungsursachen relevant. Denn: Die NBN 2024 im Allgemeinen und die Richtlinie 420.9001 im Speziellen stellen Schienennetz-Nutzungsbedingungen im Sinne von § 19 Abs. 1 ERegG dar. SNB sind gemäß § 1 Abs. 18 ERegG eine detaillierte Darlegung der allgemeinen Regeln, Fristen, Verfahren und Kriterien für die Entgelt- und Kapazitätszuweisungsregelungen einschließlich der zusätzlichen Informationen, die für die Beantragung von Kapazität in Eisenbahnanlagen benötigt werden,

vgl. VG Köln, Urteil vom 17.05.2022, Az. 18 K 5867/21, Rn. 33 f. (juris).

Die beschwerdegegenständliche Kodierung auf VU 60 entspricht nicht den Regelungen nach Abschnitt 5.7 NBN in Verbindung mit Richtlinie 420.9001. Die Zusatzverspätung ist nach den maßgeblichen Regelungen vielmehr auf VU 94 zu kodieren.

Eine Kodierung in Höhe von 6 Minuten auf VU 94 ist sachlich zutreffend, da die beschwerdegegenständliche Zusatzverspätung des Zuges mit der Zugnummer 86333 durch eine Übertragung der Verspätung bei der Ankunft des Zuges mit der Zugnummer 86255 entstand. Die Verspätung ist nach dem nicht widersprochenen Vortrag der Beschwerdeführerin nicht darauf zurückzuführen, dass ein neu beauftragter Fahrzeugtausch stattgefunden hat. Der Fahrzeug-

tausch wäre – wenn er bahnsteiggleich durchgeführt worden wäre – verspätungsneutral durchzuführen gewesen. Der Schwerpunkt der Verspätung liegt darin begründet, dass Reisenden der Fahrzeugübergang von einem vier Minuten verspäteten Zug zu einem nicht bahnsteiggleichen Gleis ermöglicht werden musste. Derartige Anschlussverzögerungen sind auf VU 94 – Anschluss – in der Unterkategorie „sonstiges – Anschluss“ zu buchen. Denn die primäre Verspätungsursache ist im Umfang von vier Minuten bereits dem ankommenden Zug 86255 zugeordnet worden. Hinsichtlich der verbleibenden 2 Minuten sind Erschwernisse des Anschlusses ausschlaggebend. Dem Überwiegendprinzip folgend, sind diese 2 Minuten ebenfalls der Grundkodierung zuzuordnen. Es liegen auch keine durchgreifenden Erkenntnisse dazu vor, dass der Fahrdienstleiter den von der Beschwerdeführerin gewünschten bahnsteiggleichen Fahrzeugwechsel hätte ermöglichen können und müssen.

Des Weiteren hat die Beschwerdegegnerin gegen die Fristenregelungen nach Abschnitt 5.7 NBN i. V. m. der Richtlinie 420.9001 verstoßen. Die Verspätung war am 19.07.2024 entstanden. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Umkodierungsantrag hätte bis zum 26.07.2024 bearbeitet werden müssen. Im Anschluss hätte die Beschwerdeführerin bis zum 29.07.2024 Stellung nehmen können. Die Beschwerdegegnerin hatte der Beschwerdeführerin das Ergebnis der Antragsprüfung jedoch erst am 30.07.2024 um 07:56 Uhr mitgeteilt.

Das Fristversäumnis führt jedoch nicht dazu, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin in jedem Fall stattzugeben ist. Denn es erscheint nicht, jedenfalls nicht in jedem Fall, angemessen, die Kodierung auf eine evident falsche Ziffer vorzugeben. Es erscheint jedoch denkbar, dass Fristversäumnisse bei der Bearbeitung von Umkodierungsanträgen dazu führen, dass die Beschwerdeführerin mit Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Umkodierungsverfahren hätte vortragen können. Vorliegend war darüber nicht zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin ohnehin keinen ergänzenden Sachvortrag vorgenommen hat. Es konnte daher für die Entscheidung im Wesentlichen der Vortrag der Beschwerdeführerin (soweit plausibel) unterstellt werden.

Im Übrigen ist die Beschwerde in den Fällen 1 bis 20 zurückzuweisen, da die Umkodierungsanträge der Beschwerdeführerin gemäß den Regelungen nach Abschnitt 5.7 NBN i. V. m. der Richtlinie 420.9001 verfristet waren.

Aus der Auslegung der NBN 2024 ergibt sich, dass für die Fristberechnung nicht maßgeblich ist, wann die Erstkodierung tatsächlich erfolgt ist, sondern wann die Beschwerdeführerin Zugriff auf die Erstkodierung hatte.

Gemessen daran konnte die Beschwerdeführerin in den beschwerdegegenständlichen Fällen jeweils bis zum 25.06.2024 einen Umkodierungsantrag bei der Beschwerdegegnerin stellen.

Der Umstand, dass die Frist erst nach zumutbarer Möglichkeit der Kenntnisnahme der Erstkodierung beginnt, folgt aus der gebotenen Auslegung. Auszulegen sind die NBN anhand der gängigen zivilrechtlichen Auslegungsmethoden, da die NBN in Gänze als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzuordnen sind. Dem Grunde nach ist damit bei der Auslegung der wirkliche Wille der Parteien zu erforschen (§ 133 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) und den Erfordernissen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu folgen (§§ 157, 242 BGB). Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zulasten des Verwenders (§ 305c Abs. 2 BGB).

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Fristengefüges für die Änderung von Kodierziffern zielt der Wille der Beschwerdegegnerin als Erstellerin der Regelungen darauf ab, das Interesse an Rechtsfrieden und an einer raschen Bereinigung der Angelegenheit einerseits und das Interesse an richtigen Entscheidungen andererseits auszugleichen (vgl. Anlage 7 Nr. 2 lit. g) zu

§ 36 Abs. 2 und § 39 ERegG, s. auch Abschnitt 2 Abs. 1 Richtlinie 420.9001). Dieser Ausgleich kann nur erreicht werden, wenn beide Interessen jedenfalls in gewissem Umfang verwirklicht werden. Das Interesse an einer raschen Bereinigung der Angelegenheit verwirklicht die Beschwerdegegnerin beispielsweise dadurch, dass sie die für den Anfang des Fristlaufs in § 187 Abs. 1 BGB festgehaltene verlängernde Berechnungsweise abbedingt. Das Interesse an einer sachlich zutreffenden Entscheidung verwirklicht die Beschwerdegegnerin u. a. dadurch, dass Zugangsberechtigte gegenüber der Streitbeilegungsstelle in der Lage sind, bei (vermeintlich) unzutreffenden Kodierungen auf eine zutreffende Kodierung hinzuwirken. Nach den bereits vorgestellten Regelungen der NBN und der Richtlinie 420.9001 besteht diese Möglichkeit während der Validierungsphase sowie im anschließenden Zeitraum, in dem Umkodierungsanträge gestellt werden können. Um auf eine zutreffende Kodierung effektiv hinwirken zu können, müssen die Zugangsberechtigten die gewählte Kodierung zu Beginn der beiden genannten Zeiträume zur Kenntnis nehmen können. Jedenfalls erfordern aber Treu und Glauben die Abhängigkeit des Fristbeginns von der Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Kodierung. Nur dann, wenn die Zugangsberechtigten wissen, dass kodiert wurde, können sie den Beginn der Validierungsphase (q. e.: nach der Erstkodierung) erkennen; nur dann erweist sich die Frist als bestimmt,

vgl. *Weiler* in: beck-online.Großkommentar; Stand: 01.12.2025, BGB § 308 Nr. 1 Rn. 132.

Es entspricht insoweit der ständigen zivilrechtlichen Rechtsprechung, dass Fristen nur dann hinreichend bestimmt sind, wenn sie durch den Kunden berechnet werden können. Hierzu muss der Beginn der Frist von einem Ereignis abhängig sein, das im Bereich des Kunden ressortiert. Beginn und Länge der Frist dürfen sich also nicht aus Umständen ergeben, die in die Sphäre des Verwenders fallen und deren Ermittlung und Nachprüfung dem Kunden schwerfällt,

OLG Koblenz, Urteil vom 09.03.2023, Az. 2 U 63/22 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 06.12.1984, Az. VII ZR 227/83, ZfBR 1985, 134; OLG Koblenz, Urteil vom 02.03.2017, Az. 2 U 296/16; OLG Frankfurt, Urteil vom 28.10.2020, Az. 29 U 146/19; *Wurmnest*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 308 Nr. 1, Rn. 23f.

Es reicht also nicht aus, dass die Erstkodierung erfolgt ist. Die Erstkodierung muss zudem auch die Sphäre der Beschwerdegegnerin verlassen und in die Sphäre der Beschwerdeführerin gelangt sein, um den Fristenlauf in Gang zu setzen.

Der Zeitpunkt, zu dem die Beschwerdeführerin erstmals Kenntnis von der Erstkodierung erlangen konnte, ist nach dem Ergebnis des vorliegenden Verfahrens der 20.06.2024.

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen konnte die Beschwerdeführerin in den beschwerdegegenständlichen Fällen jeweils bis zum 25.06.2024 einen Umkodierungsantrag stellen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat die verspätete Übersendung des Tagesnachweises 2 keine Auswirkungen auf den Beginn des Fristenlaufs.

Das Fristengefüge im Rahmen des Anreizsystems stellt sich gemäß Richtlinie 420.9001 Abschnitte 5 bis 6 – wie bereits beschrieben – wie folgt dar:

*„Die Erstkodierung ist unmittelbar nach Verspätungseintritt vorzunehmen. [...]“*

Der Validierungszeitraum beträgt bis zu 24 Stunden nach der Erstkodierung. [...]

Die in der nachfolgenden Grafik dargestellten Fristen sind für alle am Umkodierungsprozess Beteiligten verbindlich anzuwenden.

Fristenregelung														
Varianten	Erstkodierung	Validierung + Korrektur	Antragstellung				Prüfung							
			x	x+1	x+2	x+3	x+4	x+5	x+6	x+7	x+8	x+9	x+10	x+11
A	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	
B	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	
C	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
D	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	
E	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	
F	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	
G	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	

  

Phase	Farbe
Erstkodierung (Netz)	Rot
Validierung (Netz/EVU)	Grün
Antrag (EVU)	Blau
Prüfung (Netz)	Orange
Stellungnahme (EVU)	Blau
Entscheidung (Netz)	Blau

Hinweis: Die Validierungsphase endet 24 Stunden nach der Erstkodierung. Dem steht nicht entgegen, dass sich der Strich in der Grafik, der den Zeitraum der Validierung und der Antragstellung voneinander trennt, zwischen dem ersten und zweiten Tag nach dem Tag der Erstkodierung befindet.“

Zunächst kann bis zu 24 Stunden nach der Erstkodierung von Zusatzverspätungen formlos korrigiert werden (Validierungsphase), s. Abschnitt 5.7.4.1 NBN 2024, Abschnitt 5 Abs. 4 Richtlinie 420.9001. Mithin erstreckt sich die Validierungsphase über einen Zeitraum von 24 Stunden. Im Anschluss an die Validierungsphase besteht für die Zugangsberechtigten die Möglichkeit, eine Umkodierung zu beantragen.

Weder die Regelungen der NBN 2024 noch der als Anlage hierzu geführten Richtlinie 420.9001 stellen aber klar dar, wie die Kommunikation von Zusatzverspätungsminuten erfolgt. In Abschnitt 5.7.4.1 Satz 4 der NBN 2024 ist geregelt, dass Informationen zu den kodierten Verspätungsminuten „unter anderem im Tagesnachweis ersichtlich“ sind. Abschnitt 5 Abs. 3 der Richtlinie 420.9001 gibt hierzu an:

*„Die Kunden der DB Netz AG können sich über zugewiesene Zusatzverspätungen und Kodierungen auf Grundlage der von DB Netz zur Verfügung gestellten Informationen und Daten informieren. Außerdem können besondere Auswertungen in Form von E-Mail-Versand oder kontinuierlich über eine Datenschnittstelle, sofern dafür eine Lizenz besteht, übergeben werden.“*

Die Formulierung in den Nutzungsbedingungen legt nicht nahe, dass Zugangsberechtigte die erforderlichen Informationen über das Dispositionssystem LeiDis-NK abrufen könnten oder müssten. Vielmehr findet dieses System überhaupt keine Erwähnung. Auch die Richtlinie gibt keinen Anhaltspunkt für eine Bezugnahme auf das System. Dabei fällt auf, dass in der Richtlinie nicht einmal die Tagesnachweise ausdrücklich genannt werden.

Es liegt daher nahe, hinter der Formulierung „zur Verfügung gestellte Informationen“ insbesondere die im Text der NBN in Bezug genommenen Tagesnachweise zu verstehen.

Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin selbst kommuniziert, dass der Tagesnachweis T-1 als „Basis für Validierungsverfahren gemäß Ril. 420.9001“ dient,

vgl. <https://www.dbinfrago.com/re-source/blob/13288416/6aa53deadf46781d7490c4a0b01503f2/Ueberblick-der-Nachweise-und-Quellen-von-Verspaetungsinformationen-data.pdf> (abgerufen am 25.02.2026).

Die Beschwerdeführerin wurde am 20.06.2024 durch den Tagesnachweis 1 über die Erstkodierungen für die Zugfahrten am 19.06.2024 und am 20.06.2024 durch den Tagesnachweis 2 über die Ergebnisse der Validierung informiert. Vor diesem Hintergrund kann die Fristsetzung auch an einem Zeitpunkt vor Übersendung des Tagesnachweises 2 anknüpfen. Die Übersendung der Umkodierungsanträge am 26.06.2024 war somit verspätet.

Auf Rechtsfolgenseite wird die Beschwerdegegnerin entsprechend der Tenorziffer 1 verpflichtet.

Gemäß § 40 hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Danach ist die Behörde gehalten, dass die zu treffende Entscheidung ihre Rechtfertigung in den Zwecken des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden muss. Bei der Betätigung ihres Ermessens ist die Behörde verpflichtet, alle einschlägigen Tatsachen und sonstigen Gesichtspunkte mit dem ihnen bei objektiver Betrachtung zukommenden Gewicht in Ansatz zu bringen und abzuwägen.

§ 68 Abs. 3 ERegG räumt der Regulierungsbehörde zunächst grundsätzlich ein Aufgreifermessen ein. Im Falle einer Beschwerde entfällt dieses jedoch, vielmehr ist die Regulierungsbehörde dann zur Überprüfung verpflichtet,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.05.2020, Az. 13 B 1246/19, Rn. 15 (juris);  
VG Köln, Beschluss vom 25.06.2021, Az. 18 L 362/21, Rn. 20 (juris).

In einem zweiten Schritt räumt die Vorschrift des § 68 Abs. 3 ERegG der Regulierungsbehörde sodann ein Entschließungsermessen im Hinblick darauf ein, ob das EIU bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zu einer Änderung der überprüften Maßnahme verpflichtet bzw. ob diese für ungültig erklärt werden soll,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.05.2020, Az. 13 B 1246/19, Rn. 11 ff. (juris), wobei zum Zeitpunkt der Entscheidung § 68 Abs. 3 ERegG noch auf „Regelungen im Sinne des § 66 Abs. 4 ERegG“ Bezug nahm.

Drittens steht der Behörde, sofern sie sich zum Erlass eines Verwaltungsaktes entschlossen hat, ein Auswahlermessen bezüglich der konkreten Maßnahme zu.

Die Beschlusskammer übt das ihr zustehende Entschließungsermessen dahingehend aus, dass sie gegenüber der Beschwerdegegnerin regulatorisch tätig wird. Beim Entschließungsermessen geht es um das Ob des Handelns. Die Behörde kann nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie überhaupt handeln will,

*Geis*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 4. EL November 2023, Rn. 18.

Die Beschlusskammer berücksichtigt bei ihrer Ermessensentscheidung, dass ein legitimes Interesse für Abhilfemaßnahmen gegeben ist. Zwar würde der wirtschaftliche Wert des Streitgegenstandes für sich genommen die Entscheidung für ein Ergreifen hoheitlicher Abhilfemaßnahmen möglicherweise nicht zwingend tragen und rechtfertigen können. Die Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes kann aber letztlich dahinstehen, weil die Beschwerde die grundsätzliche Frage nach dem Beginn der in Abschnitt 5.7.4.1 NBN 2024 und Abschnitt 6 Abs. 2 Richtlinie 420.9001 festgehaltenen Fristen betrifft.

Das Auswahlermessen wird dahingehend ausgeübt, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet wird, die Kodierungsentscheidung für den Verkehrstag 19.07.2024 betreffend der Zugfahrt unter den Zugnummer 86333 wie tenoriert zu ändern. Diese Maßnahmenauswahl ist ebenfalls ermessensgerecht.

§ 68 Abs. 3 ERegG soll der Regulierungsbehörde ein „flexibles Handeln“ ermöglichen. Sie soll insbesondere befähigt werden, ein eisenbahnregulierungsrechtswidriges Verhalten unabhängig von der Frage einer gegenwärtigen Zugangsrechtsverletzung sofort oder mit Wirkung für die Zukunft zu untersagen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.05.2020, Az. 13 B 1246/19, Rn. 6 ff. (juris).

Gemäß § 68 Abs. 3 ERegG kann die Regulierungsbehörde mit Wirkung für die Zukunft das EIU zur Änderung von Maßnahmen im Sinne des § 66 Abs. 4 verpflichten oder diese Maßnahmen für ungültig erklären, soweit diese nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in Einklang stehen.

§ 68 Abs. 3 ERegG lässt keine Präferenz des Gesetzgebers für eine der beiden Möglichkeiten erkennen. Die Bundesnetzagentur kann daher frei darüber entscheiden, welche Möglichkeit sie wählt,

vgl. *Kühling/Rummel*, in: Kühling/Otte, AEG/ERegG, 2020, § 68 ERegG Rn. 38 und Rn. 43.

Vorliegend hat sich die Beschlusskammer für eine Vorgabe zur Änderung von bereits getroffenen Entscheidungen / Maßnahmen entschieden.

Die Bundesnetzagentur verfolgt mit der Entscheidung einen legitimen Zweck. Zweck der in §§ 68 Abs. 3 ERegG ausgesprochenen gesetzlichen Ermächtigung ist es, dass die Bundesnetzagentur den Betreiber der Schienenwege zur Anpassung von Maßnahmen und Entscheidungen verpflichten kann, wenn diese nicht mit den rechtlichen Vorgaben in Einklang stehen. Die SNB bilden die Grundlage einer Zugangsvereinbarung. Sie dienen der Wahrung der Interessen der Zugangsberechtigten gemäß § 3 Nr. 2 ERegG. Auf der Grundlage der SNB können die Zugangsberechtigten ihre Nutzungsansprüche gegenüber den Infrastrukturbetreibern durchsetzen. Es besteht in diesem Zusammenhang Anlass, die Maßnahmen bzw. Entscheidungen der Beschwerdegegnerin zu ändern. Denn vorliegend erfüllt die Beschwerdegegnerin die Vorgaben ihrer Nutzungsbedingungen nicht, sodass deren Funktion nicht erfüllt wird. Durch die Verpflichtung zur Änderung ihres Verhaltens können die Nutzungsbedingungen ihrer Funktion wieder gerecht werden. Die Entscheidung trägt dem in § 3 Satz 1 Nr. 2 ERegG genannten Ziel der Regulierung Rechnung. Die Einhaltung der Nutzungsbedingungen führt dazu, dass den Zugangsberechtigten ein faires und transparentes Streitbeilegungsverfahren gewährt wird. Hierdurch werden ihre Interessen auf dem Gebiet der Eisenbahnmärkte bei der

Förderung und Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs in den Eisenbahnmärkten gewahrt.

Die in der Tenorziffer 1 ausgesprochenen Verpflichtung ist geeignet, den derzeitigen Verstoß gegen die Regelungen des ERegG abzustellen, da die Beschwerdegegnerin fehlerhaftes Verhalten korrigieren muss. Hierdurch wird der Verstoß gegen § 23 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 ERegG beseitigt.

Die in der Tenorziffer 1 ausgesprochenen Verpflichtung ist zudem erforderlich. Mildere Mittel mit gleicher Schutzwirkung für das dargelegte Ziel sind nicht ersichtlich. Dabei hat die Beschlusskammer auch erwogen, die Beschwerdegegnerin unter „Aufhebung“ der getroffenen Kodierungsentscheidung zur Neuentscheidung zu verpflichten. Ein solcher Ausspruch könnte regelmäßig naheliegen, wenn der Sachverhalt noch weiterer Ermittlungen bedarf. Wenn aber, wie vorliegend, der Sachverhalt schon erschöpfend ausermittelt ist, führt die Verpflichtung zur Neuentscheidung lediglich zu unnötigen zusätzlichen Verfahrensschritten und ist inhaltlich nicht „milder“ als die unmittelbare Verpflichtung zur konkreten Änderung.

Die ausgesprochene Verpflichtung ist schließlich auch verhältnismäßig bzw. angemessen im engeren Sinne. Bei Abwägung der Interessen der Beschwerdegegnerin sowie der Interessen der Beschwerdeführerin und der Zugangsberechtigten sind die jeweiligen Vor- und Nachteile zu betrachten. Die Beschwerdeführerin und die Zugangsberechtigten haben ein Interesse an einem fairen und transparenten Streitbeilegungsverfahren. Dieses Interesse korrespondiert auch mit dem öffentlichen Interesse sowie den Zielen des Gesetzes, dass ein unparteiisches Streitbeilegungsverfahren zu gewährleisten ist. Letztlich ist es auch das System der leistungsabhängigen Entgeltregelungen selbst, das vorliegend schutzwürdig ist, denn es unterstützt ein leistungsfähiges und zuverlässiges Eisenbahnsystem. Demgegenüber tritt das wirtschaftliche Interesse der Beschwerdegegnerin an einer Kodierung auf VU 60 zurück.

#### Anregungen im Übrigen

Die Beschlusskammer wird die Anregungen 22 bis 27 der Beschwerdeführerin in diesem Verfahren nicht weiterverfolgen. Vielmehr werden Teile der Anregungen in den Verfahren mit den Geschäftszeichen BK10-25-0779\_Z, BK10-25-0805\_E und BK10-25-0806\_E behandelt.

#### **Gebührenhinweis**

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach [GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de](mailto:GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de) gerichtet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Kirchhartz

Dr. Leupold